

Albrecht Gundermann

Die Rolle des Obersten Gerichtshofs bei der Entwicklung der israelischen Verfassung

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2002, 295 S., 49,00 €

Albrecht Gundermann, der einige Zeit als Assistent beim Obersten Gerichtshof Israels (OGH) beschäftigt gewesen ist, untersucht in dem zu besprechenden Buch, seiner unter Betreuung von Professor Würtenberger entstandenen Freiburger Dissertation, die Rolle dieses Gerichtshofs bei der Entwicklung der israelischen Verfassung.

Wie er in einer kurzen Einleitung bemerkt und erläutert (S. 19), existiert in Israel keine einheitliche Verfassungsurkunde. Der Staat ist vielmehr durch einzelne Gesetze der Knesset (des israelischen Parlaments) und durch das vom Obersten Gerichtshof geschaffene Richterrecht verfasst. Daraus ergibt sich die Fragestellung des Autors, die er hier näher umreißt: Inwiefern hat der OGH das Verhältnis zwischen Staat und Individuum und die Verfassungsprinzipien Israels geprägt? Dies beantwortet er bereits hier damit, dass der OGH eine „herausragende“ Rolle in der Verfassungsentwicklung spielte.

Die Arbeit Gundermanns besteht aus sieben Kapiteln, die zumeist sehr übersichtlich mit einer Zusammenfassung beendet werden.

Im ersten Kapitel stellt er die historische Entwicklung von den Anfängen der zionistischen Bewegung Ende des 19. Jahrhunderts bis hin zur Staatsgründung dar (S. 23-45). Noch unabhängig vom OGH wird die Bedeutung mancher verfassungsgeschichtlicher Normen herausgestellt (u.a. Teilungsresolution, Unabhängigkeitserklärung, Neuordnungsgesetz, Übergangsgesetz). Interessant dabei ist die ausführliche Schilderung der gesellschaftlichen Debatte, ob eine geschriebene Verfassung verabschiedet werden sollte, die letztendlich in der Harari-Resolution endete. Dies war ein Auftrag der Knesset an den Verfassungs-, Rechts- und Justizausschuss, eine Staatsverfassung vorzubereiten, die aus nach und nach zu entwickelnden Grundgesetzen bestehen sollte. Faktisch wurde die Lösung der Streitfrage damit nur in die Zukunft verschoben. Die „Zusammenfassung“ am Ende dieses Kapitels verdient ihren Namen nicht ganz; es handelt sich wohl auch um einen Ausblick auf die folgenden Kapitel.

Im zweiten Kapitel macht der Autor dem Leser sodann „zum besseren Verständnis“ die Stellung des OGH, der - wenige Wochen nach der Staatsgründung - am 24. Juni 1948 in Jerusalem gegründet wurde, im derzeitigen israelischen Verfassungsgefüge und die Funktionsweise des Gerichts deutlich (S. 47-69). Er geht dabei insbesondere auf die Zuständigkeiten, die Richterwahl und die Binnenstruktur des Gerichts ein und auf dessen Verhältnis zu anderen Gerichten und staatlichen Organen.

In den anschließenden vier Kapiteln widmet er sich dann dem Kern seiner Fragestellung, indem er chronologisch vorgehend die Verfassungsgeschichte des israelischen Staates sinnvoll in vier Abschnitte unterteilt und die Rolle des OGH jeweils anhand von Entscheidungen herausarbeitet.

So beschäftigt Gundermann sich in Kapitel 3 zunächst mit der Periode 1948-1953, dort mit der näheren Untersuchung der Frage, inwieweit sich in diesem Zeitraum die Rechtsstaat-

lichkeit in Israel entwickelt hat (S. 71-85). Gundermann diskutiert hier mehrere wegweisende Gerichtsentscheidungen zu einzelnen Elementen dessen, was auch in Deutschland unter dem Oberbegriff Rechtsstaatsprinzip gefasst wird, und kommt zu dem Ergebnis, dass in dieser Phase manches schon vorhanden war, anderes sich aber erst noch entwickeln musste.

Kapitel 4 (S.87-118) hat die Periode 1953-1969 zum Inhalt, in der entscheidende Judikate des OGH zur Entwicklung eines ungeschriebenen Grundrechtskatalogs sowie zum Demokratieprinzip und dem Verfassungsprinzip des jüdischen Staates ergingen. Der OGH bediente sich zum Schutz der Grundrechte vor allem der grundrechtskonformen Auslegung; nur ausnahmsweise wurde wie im sog. Shtreit-Fall von 1964 das Instrument der richterrechtlichen Rechtssetzung herangezogen (da der Vorrang der Knesset unbestritten war). Interessant ist, dass in Israel zu dieser Zeit wegen des Vorrangs der Knesset selbst Normenkontrollen nicht denkbar waren. Die Exekutive hingegen wurde mehr und mehr kontrolliert.

In Kapitel 5 (S.119-166) geht es um die Phase 1969-1992. Hier stellt der Autor die schrittweise Ausweitung der gerichtlichen Kontrolle der Staatsgewalt dar und bemerkt eine immer weitergehende Loslösung von den Traditionen des alten britischen Mandatsrechts. So kam es nun unter Lockerung des „*judicial self-restraint*“ immerhin viermal zu Verwerfungen von Gesetzen durch den OGH aus formellen Gründen. Der Autor vergleicht das hierfür ausschlaggebende Bergman-Urteil des OGH von 1969 mit der in den USA für den Vorrang der Verfassung grundlegenden *Marbury vs. Madison*-Entscheidung, verweist aber darauf, dass die praktische Relevanz geringer blieb. Außerdem wurde der Grundrechtskatalog fortentwickelt. Der OGH genoss ein hohes Vertrauen in der Bevölkerung, da er es sich zur Aufgabe gemacht hat, „für den Schutz des Individuums einzutreten, auch wenn die anderen Staatsorgane die sich ihnen stellenden Probleme nicht lösen konnten“.

Kapitel 6 (S.167-199) beschäftigt sich sodann mit den neuen Grundgesetzen von 1992 und deren Einfluss auf die israelische Rechtsordnung. Sie enthalten nunmehr vom Autor im einzelnen erörterte, geschriebene Grundrechte. Anhand dieser kam es 1995 mit dem Bank-HaMizrachi-Urteil auch zum ersten Mal zu einer materiell-rechtlichen Normkontrolle, deren Umstände ausführlich geschildert werden. Das Kapitel endet mit der Fragestellung, ob der Prozess der Verfassungsgebung damit beendet ist.

Abschließend fügt der Autor dann, wie es üblich ist, ein Kapitel mit einer kurzen Gesamt-Zusammenfassung seiner Ergebnisse an (S. 201-204).

Praktisch ist die im Anhang abgedruckte, umfassende (75 S.!) Sammlung der wesentlichen verfassungsrechtlichen Dokumente Israels, auf die oftmals in den Fußnoten verwiesen wird, sowie die Übersicht der zitierten Entscheidungen und das Namensregister. Ebenso hilfreich ist der der Arbeit vorangestellte Glossar, insbesondere wegen der im Text zahlreich verwendeten hebräischen Begriffe.

Im Ergebnis kann festgestellt werden: Das auch für den Laien verständlich geschriebene und wohlgewichtete Buch gewährt einen sehr guten Überblick über die Verfassungsrechtssprechung und -rechtsgeschichte Israels, zu der in der jüngeren deutschsprachigen Literatur

bislang nicht viel vorhanden war. Der Autor setzt sich dabei mit der internationalen, vor allem mit der englisch- und deutschsprachigen Literatur fundiert auseinander und bezieht, wie es bei diesem Thema erforderlich war, auch einige hebräische Werke mit ein. Das (rein am Umfang gemessen nicht ganz preiswerte) Buch ist all denen sehr zu empfehlen, die sich allgemein für den Staat Israel oder für ausländisches Verfassungsrecht interessieren.

Konstantin Krukowski, Berlin